

II- 526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972 No. 26/AA n t r a g

der Abgeordneten Dr. GRUBER, Dr. LEITNER, Dr. BLENK  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Erwachsenen-  
bildung aus Bundesmitteln (Bundes-Erwachsenenbildungsförde-  
rungsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... zur Förderung der Erwachsenenbil-  
dung aus Bundesmitteln (Bundes-Erwachsenenbildungsförderungs-  
gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Abschnitt I

## Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Bund hat die Erwachsenenbildung im Rahmen seiner ge-  
mäß Art. 17 B.-VG. entfalteteten Tätigkeit zu fördern. Zur  
Erwachsenenbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen  
freie Einrichtungen und Vorhaben, die außerhalb der Schu-  
le in kontinuierlicher und organisierter Weise der mensch-  
lichen Bildung, insbesondere mit nachstehenden Zielsetzun-  
gen dienen:

- a) Vermittlung von Wissen und Können für das private und  
öffentliche Leben, für Beruf und Freizeit
- b) Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zum selbsttätigen  
Wissenserwerb

- c) Befähigung zu selbständigem Urteil im öffentlichen und persönlichen Bereich sowie Förderung der Bereitschaft zur demokratischen Lebenshaltung
- d) Hilfe zur besseren Lebensbewältigung und zur Förderung der musischen Anlagen und Interessen.

§ 2. Förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes sind jene Einrichtungen und Vorhaben, die der Erreichung der im § 1 bezeichneten Ziele dienen und insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) die Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung
- b) die Fortführung und Erweiterung der Berufsbildung
- c) die Weiterbildung zur besseren Bewältigung der persönlichen und beruflichen Probleme insbesondere durch politische und soziale Bildung, sittliche und religiöse Bildung sowie musische Bildung
- d) die Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildner (einschließlich der Volksbibliothekare)
- e) die Führung von Volksbüchereien.

§ 3. Ausgenommen von einer Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind:

- a) Einrichtungen, deren Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist
- b) die ausschließlich innerbetriebliche Berufsbildung
- c) nicht öffentliche Veranstaltungen juristischer Personen, die vorwiegend deren innerer Zielsetzung dienen
- d) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der politischen Werbung dienen
- e) Veranstaltungen der religiösen Glaubensverkündung im Rahmen des Kultes

- 3 -

f) Veranstaltungen, die aus Bundesmitteln außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes gefördert werden.

§ 4. Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) finanzielle Leistungen, insbesondere Zuschüsse zum Personal- oder Sachaufwand, Baukostenzuschüsse, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse und Darlehen, die der Bund einem anderen Rechtsträger aus Bundesmitteln für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung einmalig oder laufend zur Verfügung stellt,
- b) personelle oder sachliche Ergänzung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- c) fachliche Unterstützung durch den Bundesstaatlichen Volkshilfsreferenten.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat zumindest zwei Drittel der im Teilheft zum Bundesvoranschlag ohne besondere Widmung für die Förderung der Erwachsenenbildung vorgesehenen Mittel den gesamtösterreichischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Maßgabe eines unter Anhörung des Beirates für Erwachsenenbildung zu erstellenden Jahresplanes zuzuteilen.

(2) Als gesamtösterreichische Einrichtungen gelten solche, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder aktive Mitgliedsvereine haben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat diese Einrichtungen im Verordnungsblatt kundzumachen.

(3) Der restliche Betrag der in Abs.1 genannten Mittel ist zur Förderung von juristischen Personen zu verwenden, die

- a) ihren Sitz im Inland haben
- b) eine Bildungsarbeit im Sinne des § 1 auf dem Sektor der Erwachsenenbildung leisten und
- c) keine Förderungsmittel im Wege einer gesamtösterreichischen Einrichtung (Abs.1) erhalten.

(4) Die den Einrichtungen gemäß Abs.3 zukommenden Mittel dürfen für eine einzelne Einrichtung nicht jenen Betrag übersteigen, der einer gesamtösterreichischen Einrichtung gemäß Abs.1 und Abs.2 auf Grund des zu erstellenden Jahresplanes zugeteilt wird.

§ 6. (1) Der Förderungsempfänger hat zu gewährleisten:

- a) die Sicherstellung eines entsprechenden Bildungsangebotes auf eine dem angestrebten Ziel angemessene Dauer durch Einsatz fachlich qualifizierter Mitarbeiter und Anwendung sachgerechter Methoden in geeigneten Räumlichkeiten
  - b) die allgemeine Zugänglichkeit der Veranstaltungen; eine Einschränkung ist nur im Hinblick auf allenfalls notwendige Vorkenntnisse und die Erfüllung formaler Bedingungen (z.B. Anmeldung) zulässig.
  - c) die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Veranstaltungen.
- (2) Die gesamtösterreichischen Einrichtungen gemäß § 5 Abs.2 haben, um in den Genuß einer Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu kommen, jeweils bis zum 31. März die Zuteilung von Förderungsmitteln für das laufende Kalenderjahr beim Bundesminister für Unterricht und Kunst schriftlich zu beantragen.
- (3) Juristische Personen gemäß § 5 Abs.3 haben in ihrem Antrag den Zweck, für den die Förderungsmittel Verwendung finden sollten, genau anzugeben.
- (4) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bis 30. April des der Zuweisung folgenden Jahres nachzuweisen. Über Verlangen des genannten Bundesministeriums sind diesem Nachweis die entsprechenden Belege zur Einsichtnahme anzuschließen.
- (5) Bedingungen, die zu einer Beeinträchtigung der Freiheit der geförderten Einrichtungen bezüglich ihrer Programm-

und Lehrplangestaltung, ihrer pädagogischen Methoden und der Auswahl ihrer Mitarbeiter führen könnten, sind unzulässig.

## Abschnitt II

### Beirat für Erwachsenenbildung

- § 7. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen der Erwachsenenbildung, deren Förderung und weiteren Ausbaues wird ein Beirat bestellt.
- (2) Diesem Beirat gehören als Mitglieder an:
- a) Je zwei Vertreter der gesamtösterreichischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß § 5, Abs.2
  - b) Zwei Vertreter jener Einrichtungen, die gemäß § 5, Abs.3 zu fördern sind
  - c) Je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, des Landarbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung österreichischer Industrieller
  - d) Zwei von der Landeshauptmännerkonferenz zu nominierende Vertreter der Bundesländer
  - e) Je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates können Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (4) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Unterricht und Kunst oder ein von ihm bestellter Funktionär seines Ministeriums. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

### Abschnitt III Schlußbestimmungen

- § 8. (1) Den in den Bundesländern bestellten Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten obliegt es, in Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Erwachsenenbildung besonders zu fördern. Sie haben dabei das Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung zu pflegen.
- (2) Bei künftiger Bestellung von Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten ist die zuständige Landesregierung anzuhören.
- § 9. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut. Hierbei bleiben die Bestimmungen über den Wirkungsbereich anderer Bundesminister bei Förderung der Erwachsenenbildung nach anderen Vorschriften unberührt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einer ersten Lesung zu unterziehen und hierauf dem Ausschuß für Unterricht und Kunst zuzuweisen.